FVH FACHVERBAND Holzenergie im BBE

EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Herausforderungen und Zukunftsperspektiven für die Nutzung von Biomasseressourcen in Holzkraftwerken unter EU-Regularien

Dr. Tim Pettenkofer
pettenkofer@bioenergie.de
030 27 58 179 - 285

Bildquelle : Die spezialisierte Inspektionsgruppe von Ibama (GEF) bekämpft die Abholzung im Tenharim-Indigenengebiet von Igarapé Preto, Amazonas

Die EUDR

REGULATION (EU) 2023/1115 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

of 31 May 2023

on the making available on the Union market and the export from the Union of certain commodities and products associated with deforestation and forest degradation and repealing Regulation (EU) No 995/2010

besser bekannt als:

EUDR = European Union Deforestation-free products Regulation

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1115#d1e1538-206-1

Ausgangslage

- Entwaldung und Waldschädigung tragen zur globalen Klimakrise und zum Verlust an biologischer Vielfalt bei
- Zwischen 1990 und 2020 weltweit Verlust von 420 Millionen Hektar Wald. Derzeit jährlicher Verlust von 10 Millionen Hektar Wald (FAO)
- 90 Prozent der Entwaldung wird durch die Ausdehnung nicht-nachhaltiger Landwirtschaft verursacht (FAO)
- EU ist einer der bedeutendsten Konsumenten von Rohstoffen mit Entwaldungsrisiko

Quelle: bpb.de

Ziel der EUDR

- Minimierung des EU-Beitrags zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung
- Verringerung des EU-Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt
- Steigerung der Nachfrage nach nachweislich entwaldungsfreien und legalen Produkten.

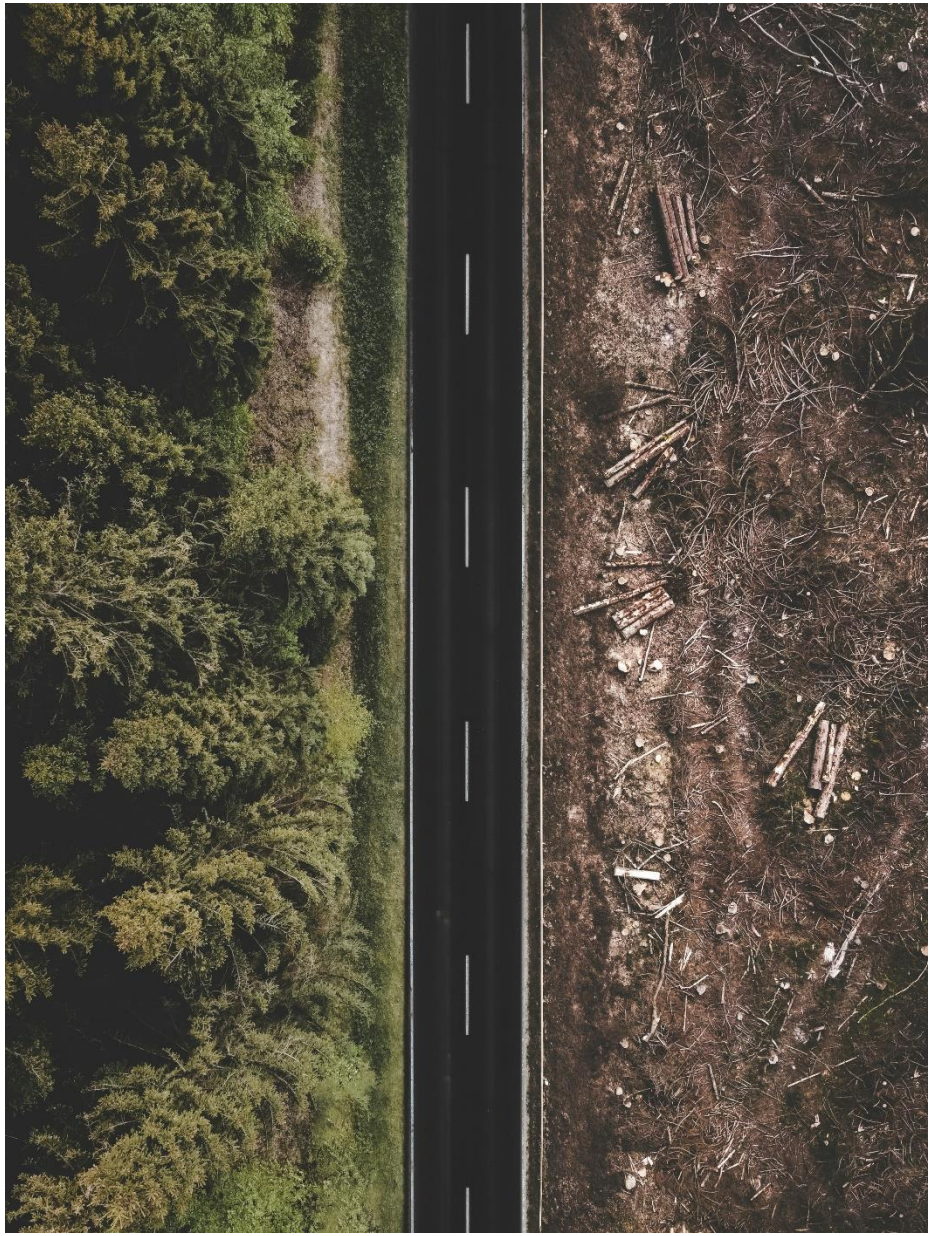

Welche Rohstoffe bzw. Produkte sind betroffen?

- Holz, Kaffee, Kakao, Soja, Palmöl, Rinder und Kautschuk müssen legal erwirtschaftet und frei von Entwaldung sein.
- Für Holzprodukte gelten zusätzliche Anforderungen: Sie dürfen nicht zur Schädigung von Wäldern beigetragen haben

Müssen legal, frei von Entwaldung und Waldschädigung sein

Müssen legal und frei von Entwaldung sein

EUDR - Anforderungen

1. Entsprechende Rohstoffe müssen aus **legalen Quellen** stammen und nur von Flächen, die nach dem **31. Dezember 2020 nicht entwaldet / degradiert** wurden

2. Unternehmen müssen die Risiken der Illegalität, der Abholzung und der unzulässigen Vermischung von Produktherkünften beurteilen (**Sorgfaltspflicht**) und ggf. geeignete Risikominderungs-Maßnahmen durchführen.

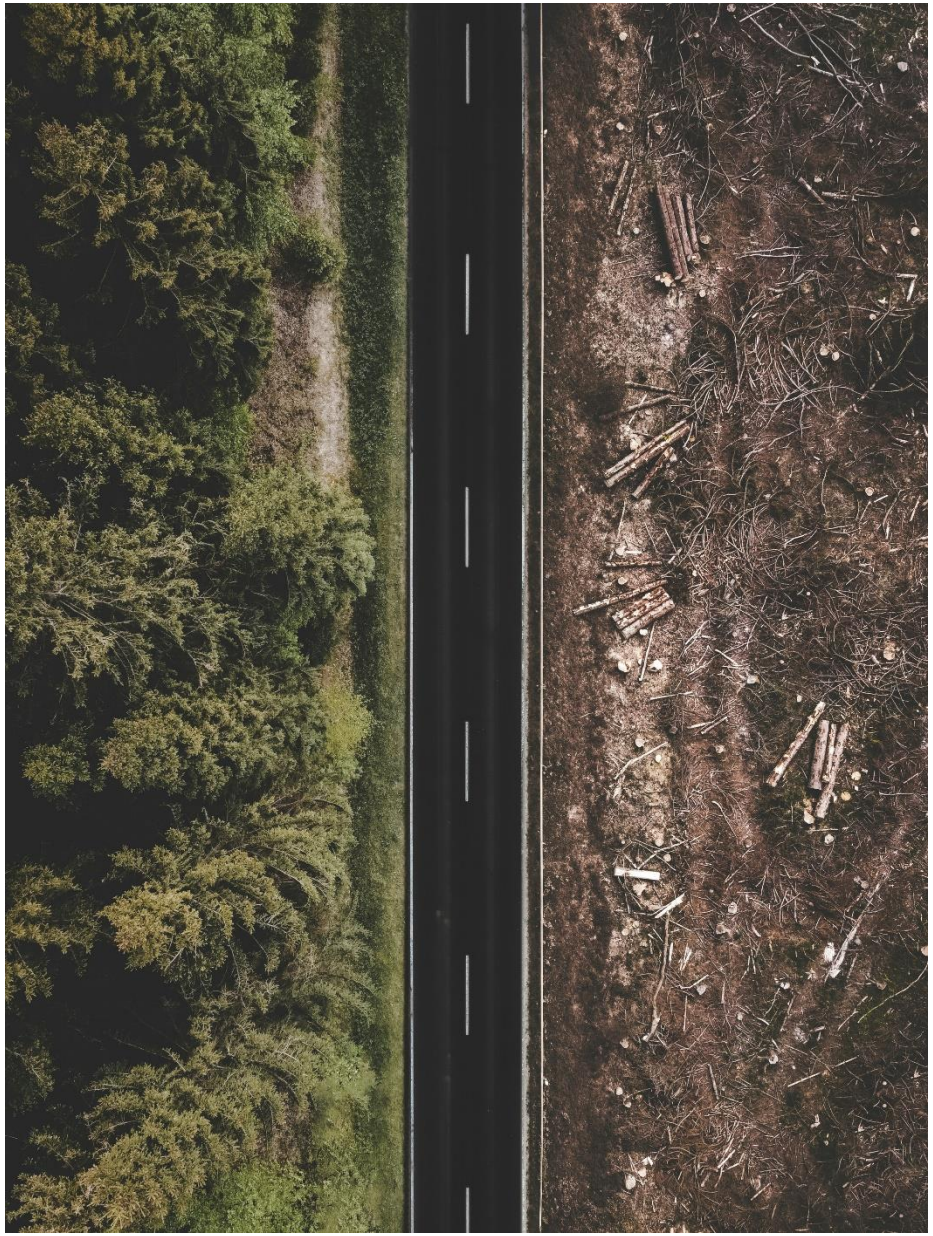

EUDR - Definitionen

Entwaldung

Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht.

Waldschädigung

Strukturelle Veränderungen der Waldfläche in Form der Umwandlung von

- Primärwälder / natürlich regenerierte Wälder in Plantagen oder andere bewaldete Flächen
- Primärwälder in gepflanzte Wälder

Legalität

Einhaltung der einschlägigen Gesetze im Produktionsland, z.B.:

- Landnutzungsrechte
- Umweltschutz
- Forstwirtschaftliche Vorschriften
- Rechte Dritter
- Arbeitnehmerrechte
- Steuer-, Handels- und Zollbestimmungen

Länder-Benchmarkingsystem

Dreistufiges System zur Bewertung von Ländern:

- Einteilung in Hohes Risiko, Geringes Risiko und Normales Risiko
- Alle Länder starten mit normalem Risiko.
- Einteilung wird von EU-Kommission vorgenommen.
- Wird ein niedrigeres Risiko attestiert, greift für Marktteilnehmer lediglich eine vereinfachte Sorgfaltspflicht

Kriterien für die Bewertung umfassen u.a.:

a) Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung

b) Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe

c) Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

EUDR – Sorgfaltspflicht (DDS)

1. Informationen sammeln
   Informationen zu Lieferketten, z.B.
   - Geographische Lage einer Parzelle
   - Zeit(dauer) der Produktion
   - Lieferanten und Kunden
   - Erzeugerland
   - Handels- und wissenschaftlicher Name
   - Mengenangaben

2. Risikobewertung
   14 Kriterien, u.a.
   Länder-Benchmarking (durch EU-Kommission)

3. Risikominderung
   Z.B. Sammlung zusätzlicher Informationen,
   Durchführung unabhängiger Erhebungen

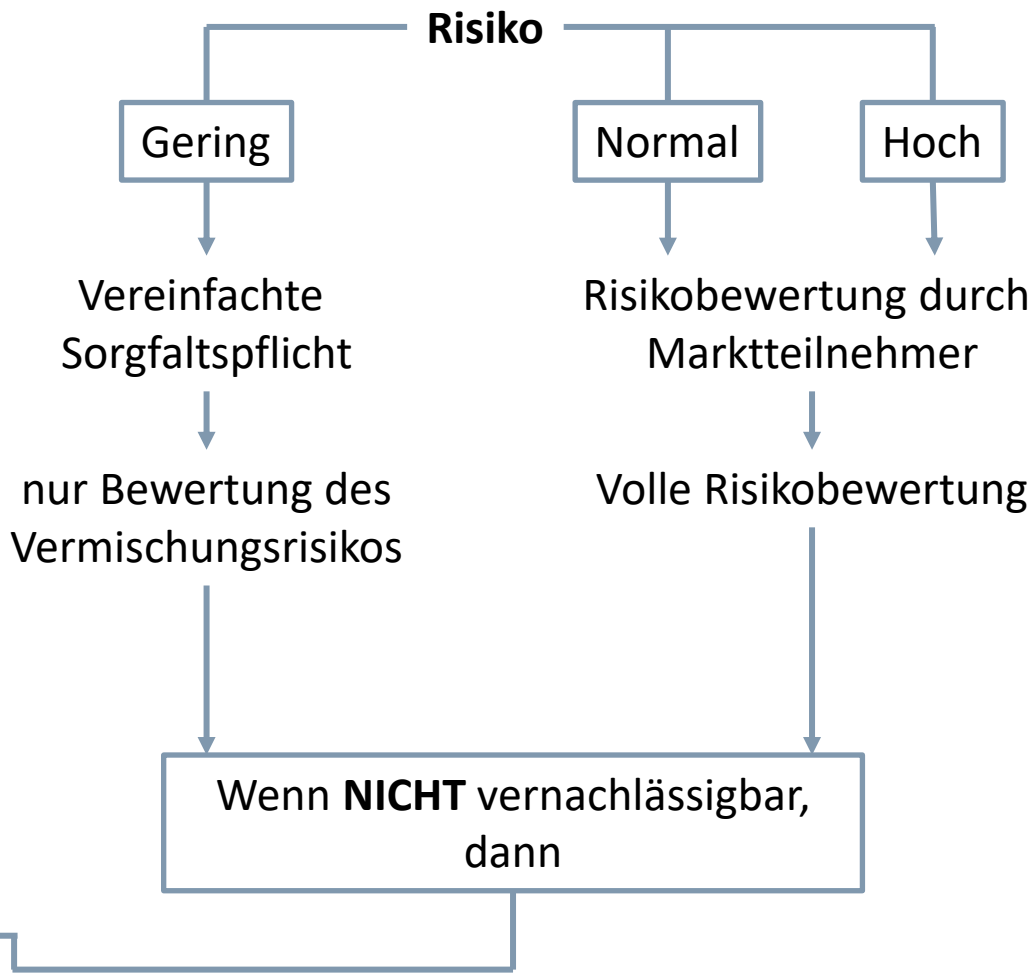

Sorgfaltspflicht - Informationsbeschaffung

Artikel 9

Unternehmen müssen die folgenden Angaben machen:

- Beschreibung des Produkts (Handelsname / wissenschaftliche Bezeichnung)
- Menge / Land der Erzeugung / Ernte
- Geographische Lage aller Parzellen, auf denen die Ware erzeugt wurde
- Datum oder Zeitspanne der Produktion
- Namen, Firmierung der Lieferanten
- Überprüfbarer Nachweis, dass das Produkt „entwaldungsfrei“ ist
- Überprüfbarer Nachweis, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften hergestellt wurde

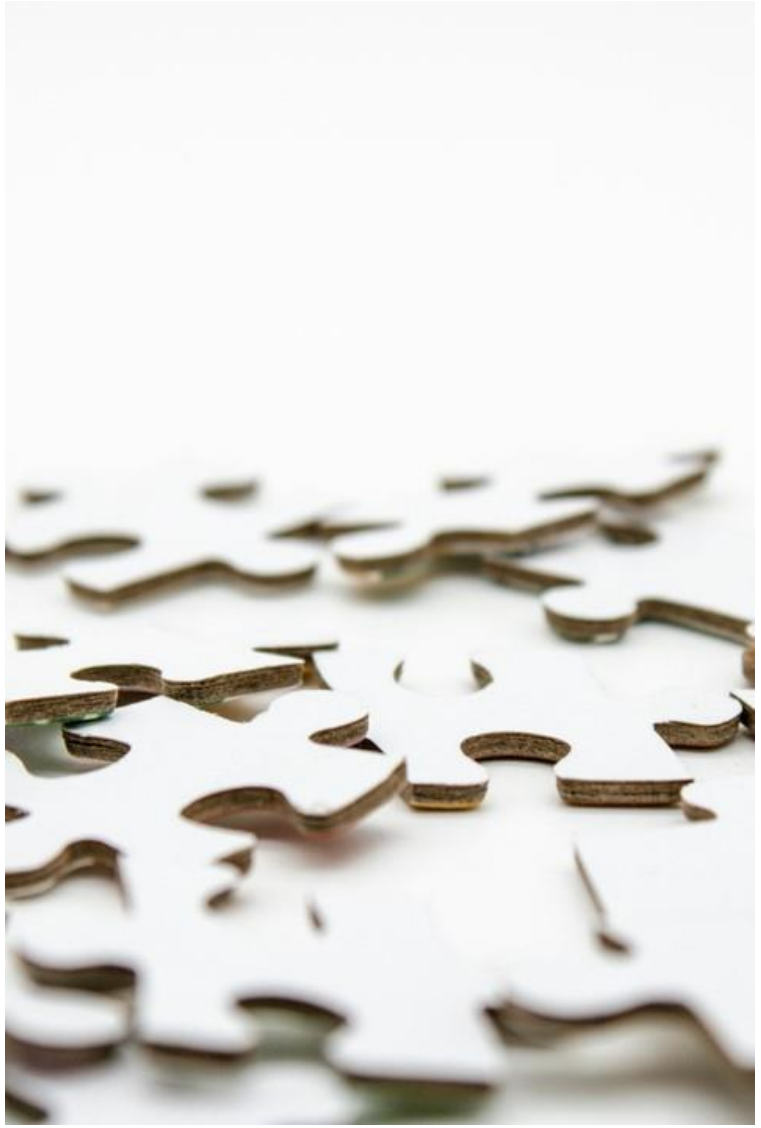

Sorgfaltspflicht - Risikobewertung

Artikel 10

Unternehmen müssen bei ihrer Risikobewertung des Erzeugerlandes 14 Kriterien berücksichtigen. Diese umfassen unter anderem:

1. EU-Länderrisikozuteilung /-bewertung
2. die Präsenz von Wäldern
3. die Anwesenheit indigener Völker
4. Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern nach Treu und Glauben
5. Vorhandensein von ordnungsgemäß begründeten Ansprüchen indigener Völker
6. Verbreitung von Entwaldung oder Waldschädigung
7. Bedenken in Bezug auf das Produktionsland, z.B. das Ausmaß der Korruption
8. Komplexität der jeweiligen Lieferkette und der Verarbeitungsstufe der relevanten Produkte

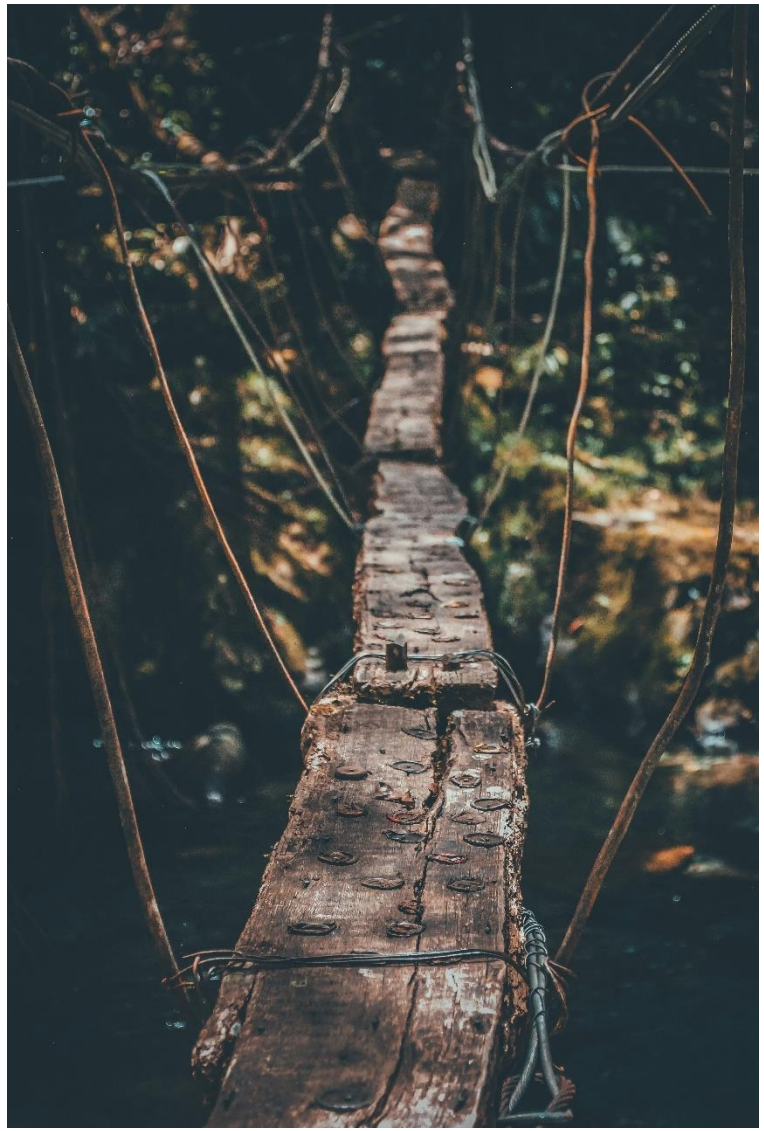

Sorgfaltspflicht - Risikominderung

Artikel 11

Besteht kein vernachlässigbares Risiko, müssen die Unternehmen Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung entwickeln, die Folgendes umfassen können:

- Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen
- Durchführung von unabhängigen Erhebungen / Audits
- Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9

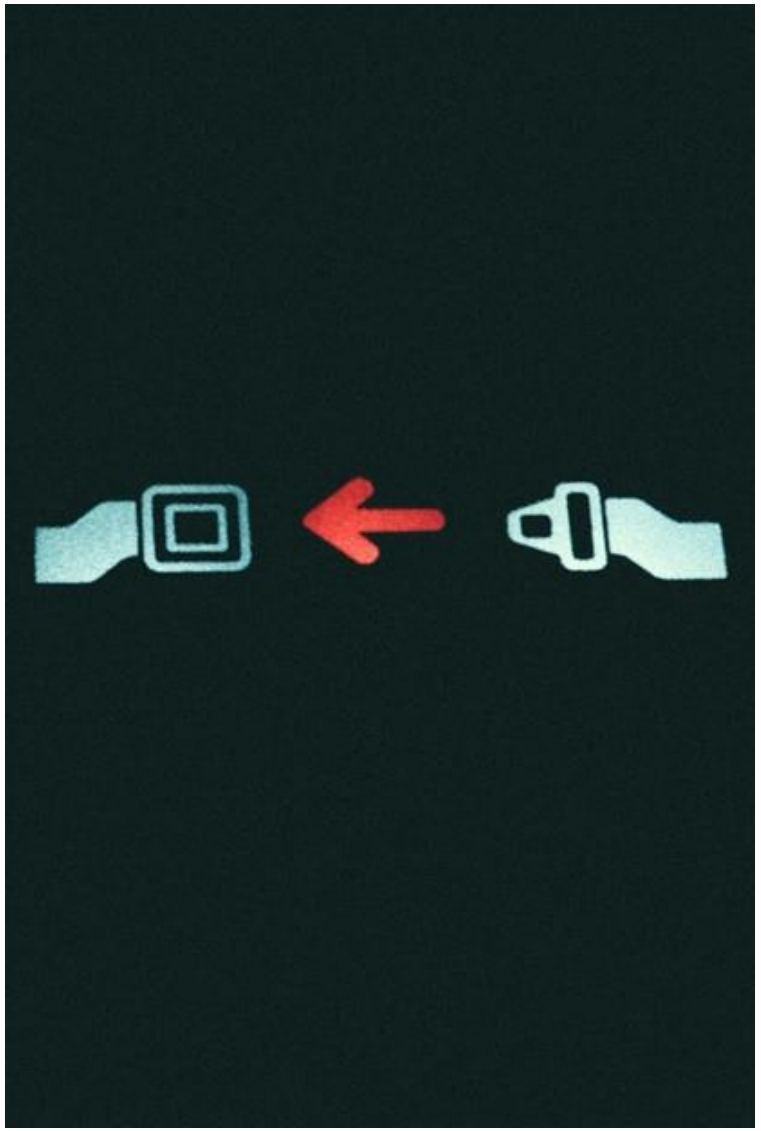

Sorgfaltspflicht – Ausnahmen für KMU

KMU-Factsheet der Europäischen Kommission

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bestehen Ausnahmen:

KMU-Marktteilnehmer (Artikel 4):

- Keine Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, wenn für das relevante Erzeugnis diese bereits erfüllt wurde und eine Sorgfaltspflichterklärung (DDS) abgegeben wurde.
- Unternehmen müssen dann lediglich den zuständigen Behörden auf Verlangen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vorlegen.
- Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

KMU-Händler (Artikel 5):

- KMU-Händler muss im Besitz folgender Informationen sein, diese mindestens 5 Jahre aufbewahren und auf Verlangen zur Verfügung stellen:
  - den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer oder Händler, die die relevanten Erzeugnisse geliefert haben bzw. an die die Erzeugnisse geliefert wurden, sowie die Referenznummern der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen;

Wer muss wie eine Sorgfaltserklärung abgeben?

Beispiel 1: EU-Holz, das zu Holzhackschnitzeln verarbeitet und verbraucht wird

EU

1. EU Forstbetrieb erntet die Bäume. Das Waldrestholz wird am Ort der Ernte auf den EU-Markt gebracht
2. Holzkraftwerk A nimmt nur entwaldungsfreies Rohholz an. Verbraucht Hackschnitzel und bringt Überschuss auf den Markt
3. Kleiner Händler kauft Holzhackschnitzel von versch. Marktteilnehmern. Macht Hackschnitzel auf dem Markt verfügbar
4. Holzkraftwerk B kauft Hackschnitzel und verbraucht diese in der eigenen Anlage

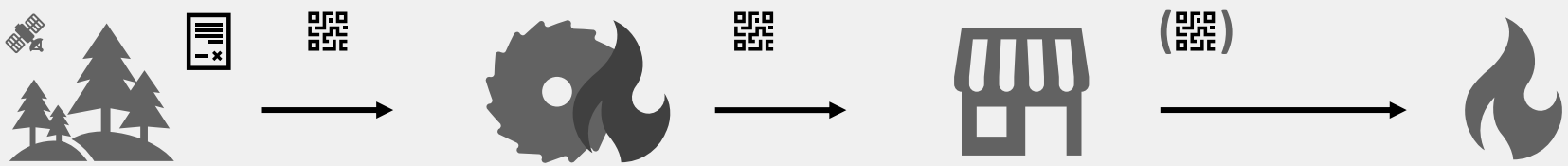

Marktteilnehmer	KMU-Marktteilnehmer	KMU-Händler	Letztverbraucher
DDS-Pflicht	**Keine DDS-Pflicht**	**Keine DDS-Pflicht**	**Keine DDS-Pflicht**
• Einreichen der DD-Erklärung • Erhält die Referenz-Nr. der DD-Erklärung	• Erhält die Referenz-Nr. der DD-Erklärung • Stellt sie auf Anfrage zur Verfügung	• Verpflichtung zur Informationssammlung • Erhält Referenz-Nr. für DDS und bewahrt Informationen auf	• Letztverbraucher, welcher keine relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt • Keine Verpflichtungen im Rahmen der EUDR

Quelle: EU-Kommission (verändert)

Wer muss wie eine Sorgfaltserklärung abgeben?

Beispiel 2: EU-Holz, das zu Pflanzenkohle verarbeitet und verbraucht wird

EU

1 EU Forstbetrieb erntet die Bäume, verarbeitet Waldrestholz zu Hackschnitzel und bringt diese auf den EU-Markt

2 Pyrolysekraftwerk nimmt nur entwaldungsfreie Hackschnitzel an und bringt Pflanzenkohle auf den EU-Markt

3 Kleiner Händler kauft Pflanzenkohle von versch. Marktteilnehmern. Macht Pflanzenkohle auf dem Markt verfügbar

4 Landwirt kauft Pflanzenkohle und verbraucht diese im eigenen Betrieb

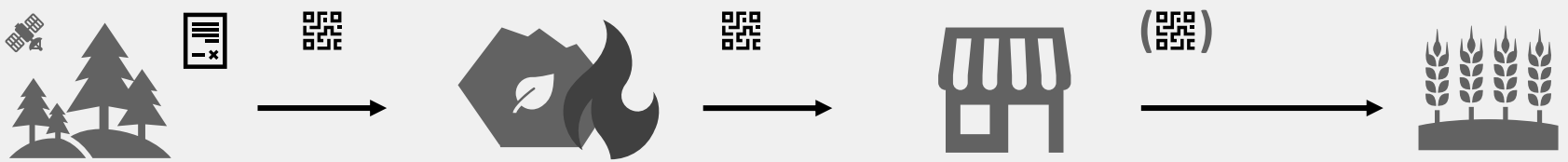

Marktteilnehmer	KMU-Marktteilnehmer	KMU-Händler	Letztverbraucher
DDS-Pflicht	**Keine DDS-Pflicht**	**Keine DDS-Pflicht**	**Keine DDS-Pflicht**
• Einreichen der DD-Erklärung • Erhält die Referenz-Nr. der DD-Erklärung	• Erhält die Referenz-Nr. der DD-Erklärung • Stellt sie auf Anfrage zur Verfügung	• Verpflichtung zur Informationssammlung • Erhält Referenz-Nr. für DDS und bewahrt Informationen auf	• Letztverbraucher, welcher keine relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt • Keine Verpflichtungen im Rahmen der EUDR

Quelle: EU-Kommission (verändert)

EUDR Zeitstrahl

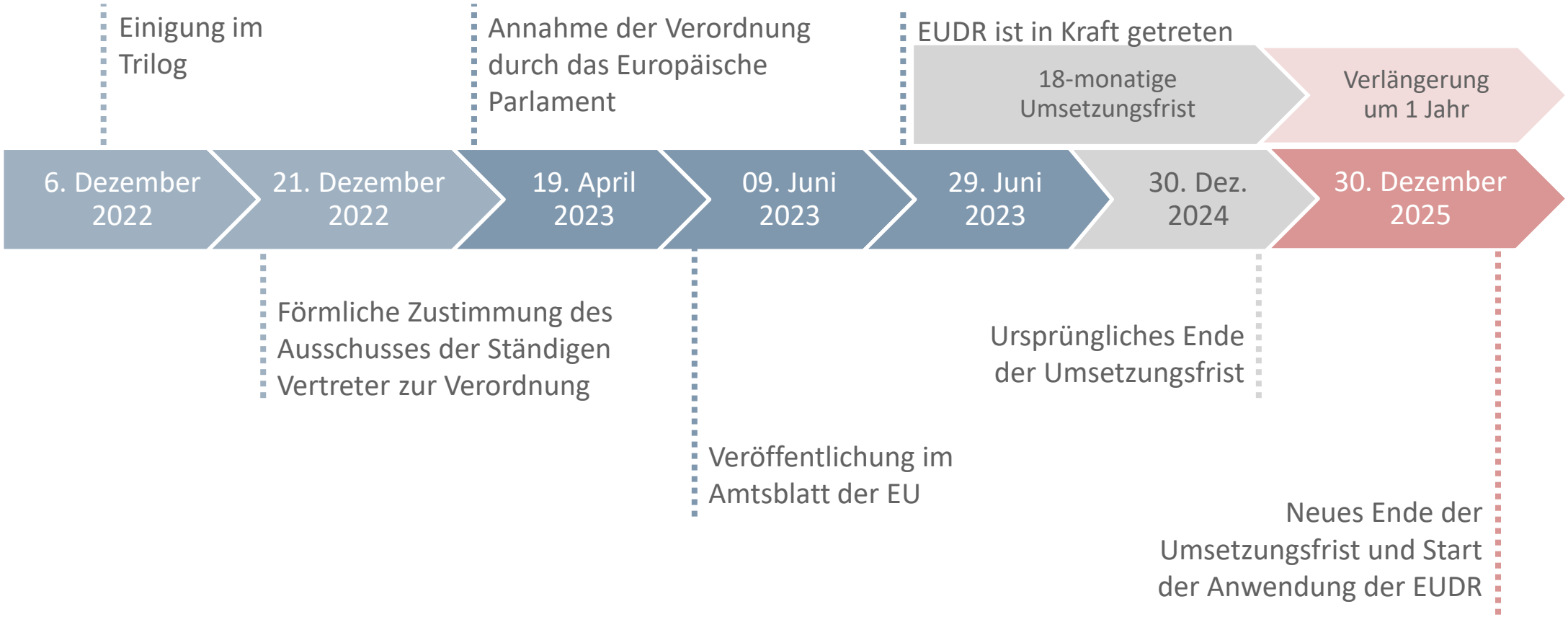

Welche Rolle spielt die EUDR für HHKW?

1

Die EUDR findet Anwendung, wenn Rohstoffe und Produkte, die unter Anhang I der Verordnung gelistet sind, in die EU eingeführt, auf dem Markt bereitgestellt (z.B. durch Holzernte im Inland), gehandelt oder exportiert werden.

2

Energieholz zählt zwar zu den relevanten Erzeugnissen nach Anhang I der EUDR, die Energie (z.B. in Form von Wärme oder Strom) aus diesen Erzeugnissen jedoch nicht!

3

Holzheizkraftwerke sind keine Marktteilnehmer im Sinne der EUDR, solange sie Energieholz nicht in die EU einführen (auch nicht zum Selbstverbrauch).

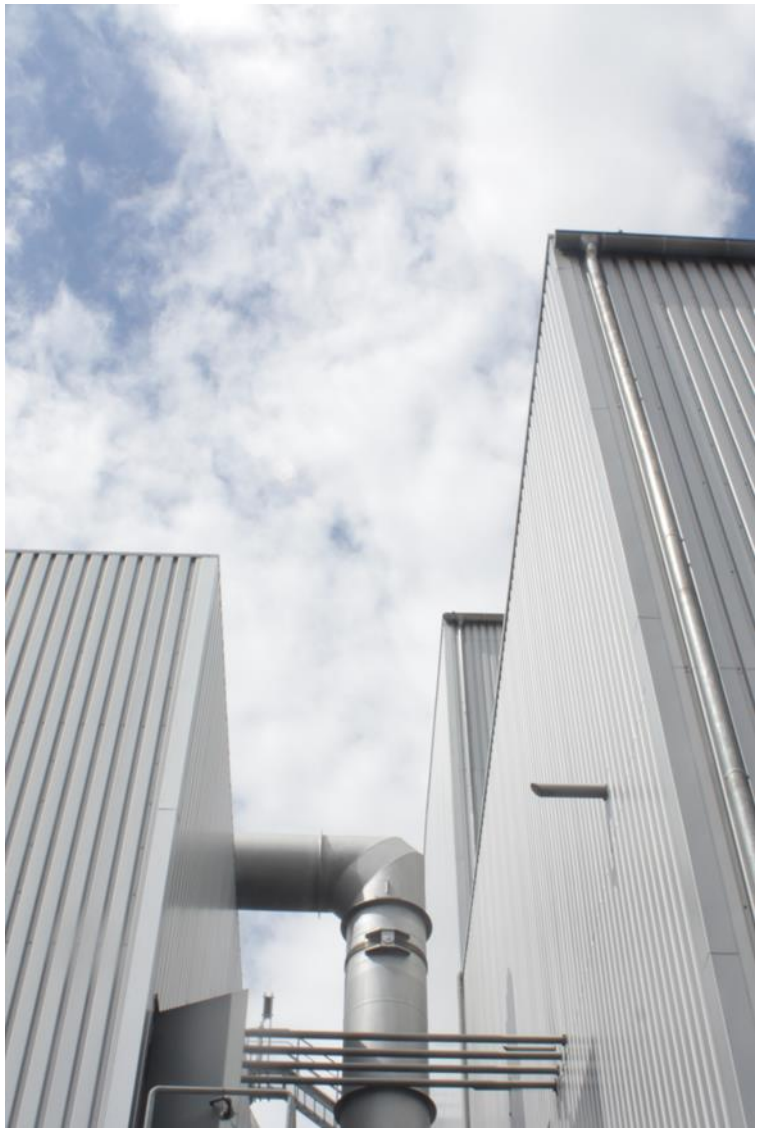

Welche Rolle spielt die EUDR für HHKW?

Ein Holzheizkraftwerk fällt als Letztverbraucher von Energieholz **nicht** unter die Bestimmungen der EUDR, **es sei denn** mindestens einer der folgenden Punkte trifft zu:

Das HHKW

a. importiert Energieholz von außerhalb der EU

b. verkauft Energieholz auf dem EU- oder Weltmarkt weiter

c. produziert Pflanzenkohle und verkauft diese auf dem EU- oder Weltmarkt

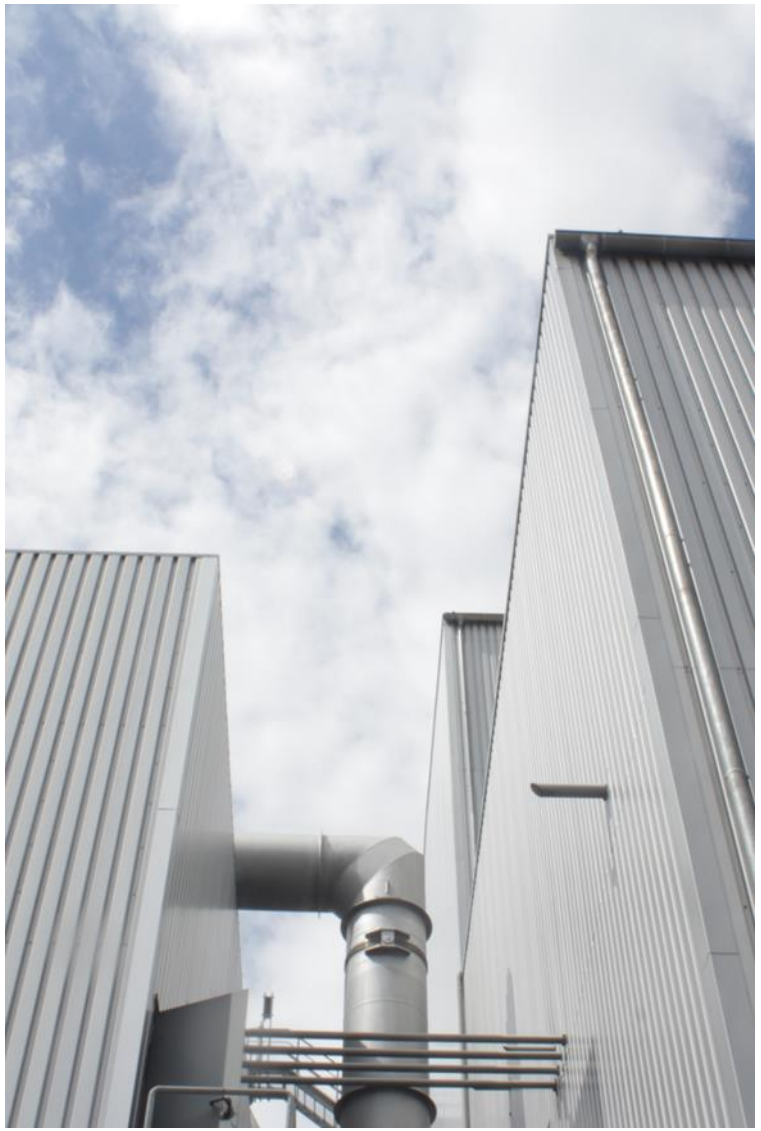

Wie ist Altholz betroffen?

- Altholz fällt **nicht** unter die Bestimmungen der EUDR, da nach Anhang I die Verordnung nicht für *„Waren [gilt], die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre.“*

- Dies gilt jedoch **nicht für bestimmte Nebenprodukte** aus dem Herstellungsprozess, wie Sägerestholz.

Wie sind Händler betroffen?

- Händler müssen die Bestimmungen der EUDR erfüllen, wenn der gehandelte Rohstoff bzw. das Produkt in Anhang I der EUDR gelistet ist.

- Nach Artikel 2 Nr. 17 der EUDR ist ein Händler *„jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt“.*

- Händler müssen die Sorgfaltspflicht erfüllen, eine Sorgfaltserklärung abgeben sowie zuständige Behörden verständigen, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen der EUDR vermuten.

- Sonderregelung für KMU: Zählt der Händler zu den Kleinstunternehmen oder kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU, genügt die Dokumentation von An- und Verkäufern sowie die Meldung von Hinweisen auf mögliche Verstöße an zuständige Behörden. Die Abgabe einer Sorgfaltserklärung ist für diese Gruppe nicht vorgeschrieben.

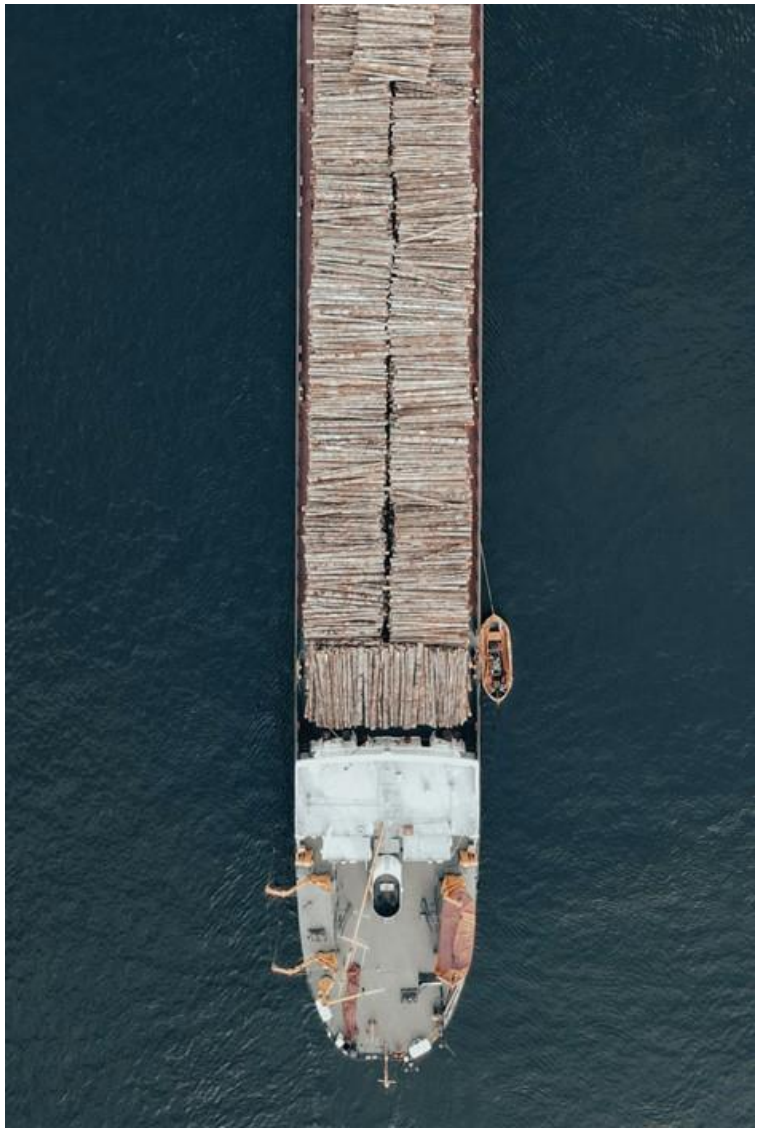

Wer ist sonst wie betroffen?

- Unabhängig von der Unternehmensgröße müssen Marktteilnehmer, welche ein Produkt erstmals auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die vorgenannten Sorgfaltspflichten erfüllen und sind auch zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung verpflichtet.

- Dazu gehören Waldbesitzer, welche Rohholz auf dem Markt bereitstellen ebenso wie Sägewerke, welche aus dem Rohholz ein anderes Produkt herstellen, welches in Anhang I der EUDR gelistet ist.

- Immer dann, wenn das Produkt in Anhang I gelistet ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung.

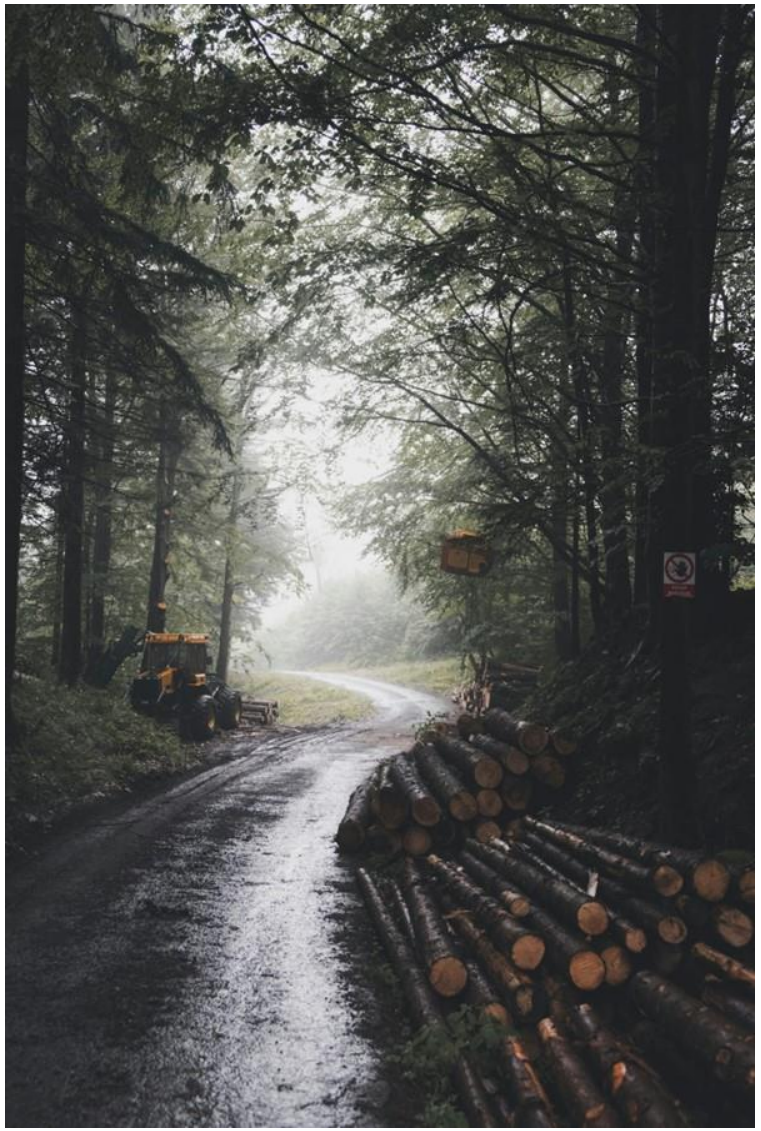

EU Informationssystem

- Die EU-Kommission plant ein Informationssystem einzuführen

- Das Informationssystem soll wichtige Funktionen enthalten:

  1. Sorgfaltserklärungen (DDS): Möglichkeit, zugehörige Nummer zu erstellen und zu erhalten
  2. Risikobewertung
  3. Möglichkeit für Marktteilnehmer und Händler, zu veröffentlichende Daten zu extrahieren
  4. Schnittstelle zwischen Informationssystem und Unternehmens-ERP über eigene API (Application Programming Interface)
  5. Anbindung an nationale Zollsysteme über die elektronische Schnittstelle (in 5 Jahren)

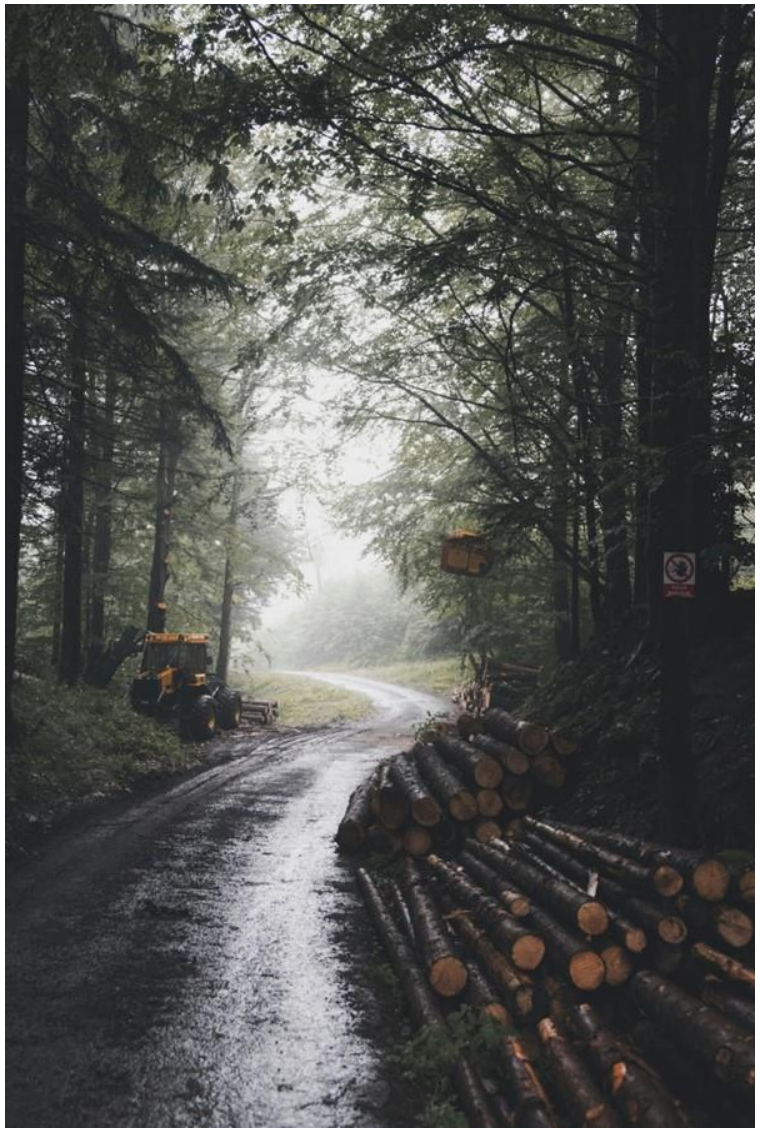

Häufige Fragen

- Die EU-Kommission stellt ein Dokument bereit, welches die am häufigsten gestellten Fragen zur Umsetzung der EUDR beantworten soll.
- Es wird erwartet, dass demnächst eine neue Version erscheint.
- In Deutschland übersetzt die BLE die auf englisch veröffentlichten FAQ mit einigem Zeitabstand auf ihrer Webseite.

Frequently Asked Questions

Traceability

Scope

Subjects of obligations

Definitions

Due diligence

Benchmarking and Partnerships

Supporting implementation

Timelines

Other questions

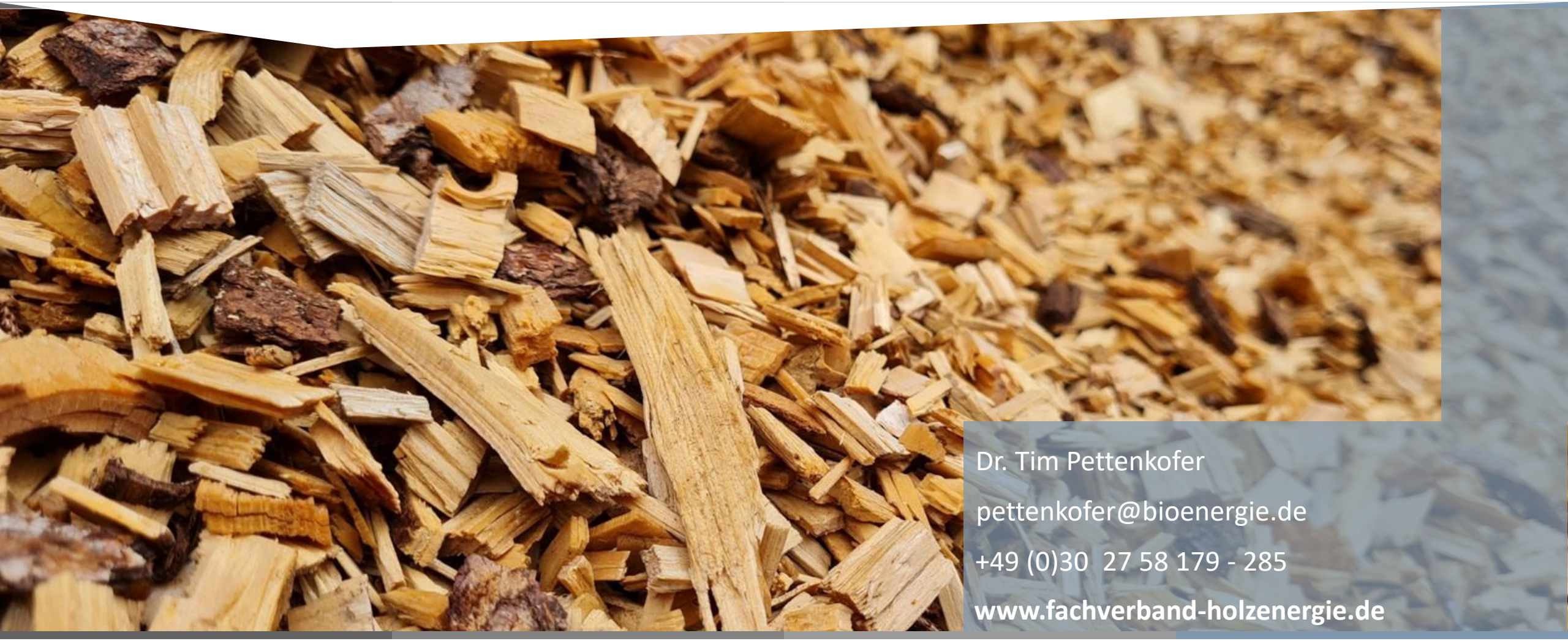

Dr. Tim Pettenkofer

pettenkofer@bioenergie.de

+49 (0)30 27 58 179 - 285

www.fachverband-holzenergie.de